



STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Gemeinnütziger Frauenverein Bad Zurzach" besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein, im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Bad Zurzach.

Art. 2

Unser Verein ist Mitglied des kantonalen Zusammenschlusses der Aargauischen Gemeinnützigen Frauenvereine (AGF) und Mitglied der Frauenzentrale Aargau (FZ). Unser Verein kann alle Aufgaben übernehmen, die der Allgemeinheit dienen, sei es allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und unterstützt und fördert dessen Bestreben.

Art. 3

Er stellt sich in den Dienst gemeinnütziger Aufgaben innerhalb der Gemeinde sowie in der weiteren Öffentlichkeit.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Betreuung und Aktivitäten zugunsten von Hilfsbedürftigen, Einsamen und Betagten (alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen)
- Führung der Brockenstube
- Aktive und finanzielle Unterstützung Verein Tagesstrukturen Chestenebaum
- Verschiedene Aktivitäten
- Kurse und Vorträge

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- a) Vereinsmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich bei der Präsidentin oder einem Vorstandsmitglied anmeldet, und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt.

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Mitglieder, die in verdienstvoller Weise für den Verein tätig waren, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehren- und Vorstandsmitglieder sind der Jahresbeitragspflicht enthoben.

III. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisionsstelle

Art. 5

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich im Frühjahr als ordentliche Versammlung oder als ausserordentliche Versammlung auf Einladung des Vorstandes oder schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder statt.

Sie wählt auf die Dauer von 4 Jahren, mit Wiederwählbarkeit, einen Vorstand von 5-7 Mitgliedern, die Präsidentin und 2 Personen für die Rechnungsrevisionsstelle.

Sie übt die Aufsicht über die Geschäftsführung aus und nimmt Jahresrechnung und Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Sie setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

An einer Mitgliederversammlung gemachte neue Vorschläge von Wichtigkeit dürfen nicht in der gleichen Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage zum Voraus, unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 6

Der Vorstand: Er vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er konstituiert sich selbst und wählt Vizepräsidentin, Aktuarin und Kassierin.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand kann einen Teil seiner Kompetenzen einem Ausschuss oder Delegationen und Kommissionen übertragen. Verantwortliche von verschiedenen Aufgaben müssen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein (Brockenstube usw.).

Alle Aktivitäten irgendwelcher Art müssen jedoch mit dem Vorstand abgesprochen werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Postcheck- und Bankverkehr ist die Kassierin zusammen mit der Präsidentin unterschriftsberechtigt.

Entsteht vor Ablauf der Wahlperiode eine Lücke im Vorstand, so ist dieser berechtigt, sich zu ergänzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Art. 7

Rechnungsrevisionsstelle: Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen/Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Art. 8

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeit nur mit seinem Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit seiner einzelnen Mitglieder.

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- jährlicher Beitrag der Einwohnergemeinde
- Kapitalzinsen
- Zuwendungen von Gönnern
- den Erlös aus besonderen Aktivitäten und Veranstaltungen
- den Erlös aus dem Warenverkauf der Brockenstube

V. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNGEN

Art. 9

Für eine Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 10

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die letzte Mitgliederversammlung, welchen gemeinnützigen Zwecken ein allfälliges Vermögen zufallen soll.

Diese Statuten ersetzen alle früheren. Sie sind an der Mitgliederversammlung vom 26. April 2018 angenommen worden und treten mit diesem Tag in Kraft.

Die Co-Präsidentinnen:

Rosmarie Hidber



Susanne Spuler



Die Aktuarin:

Hanni Keller



Bad Zurzach, 26. April 2018